



Der Minister

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

31. März 2015

Seite 1 von 3

Telefon 0211 871--3396

Telefax 0211 871--163396

Kleine Anfrage 3184 des Abgeordneten Gregor Golland der Fraktion der CDU:

„Umgang mit Verschlusssachen“, LT-Drs. 16/8043

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage 3184 im Einvernehmen mit dem Justizminister wie folgt:

- 1. Welche Unterlagen befanden sich auf dem USB-Stick? (Bitte Anzahl der Dokumente und deren Titel/Thema auflisten)**

Diese Frage kann im Hinblick auf das laufende Verfahren und der damit verbundenen amtlichen Verschwiegenheitspflicht nicht beantwortet werden.

- 2. Ist es zulässig, VS-Dokumente auf einem ungesicherten USB-Stick unverschlüsselt zu speichern?**

In einer Reihe bereichsspezifischer Regelungen werden Anweisungen zur Absicherung von Daten und Dateien auf Datenträgern getroffen.

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de



Der Minister

Seite 2 von 3

In einer Reihe bereichsspezifischer Regelungen werden Anweisungen zur Absicherung von Daten und Dateien auf Datenträgern getroffen.

Für die Polizei Nordrhein-Westfalen ist in den Sicherheitshinweisen für IT-Benutzer im Bereich der Polizei NRW festgelegt, dass dienstliche Daten ausschließlich auf Datenträgern transportiert werden dürfen, die vor einem unbefugten Zugriff geschützt sind.

3. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass VS nicht auf private Speichermedien übertragen werden können?

Die Polizei setzt auf organisatorische Regelungen in der IT-Richtlinie.

Kapitel 8.2 Abschnitt (5) definiert:

Die Nutzung dienstlicher IT für private Zwecke ist nicht zulässig. Darüber hinaus ist die Verwendung von privater Hard- und Software für dienstliche Zwecke ebenso untersagt, wie die Verarbeitung dienstlicher Daten auf privaten IT-Systemen (z.B. Weiterbearbeitung dienstlicher Vorgänge auf dem heimischen PC).

4. Welche Richtlinien zum Umgang mit VS in Bezug auf deren digitale Ablage und Speicherung existieren? (Bitte detailliert anfügen.)

Der Umgang mit Verschlusssachen ist in der Verschlusssachenanweisung des Landes NRW (VS-Anweisung/VSA) geregelt.

Im Übrigen siehe Antwort zu Frage 2.



Der Minister

5. Zieht die Landesregierung Konsequenzen aus dem Vorfall?

Seite 3 von 3

Derartige Vorfälle lösen generell polizeiliche und dienstrechtliche Untersuchungen gegen den betroffenen Beamten und den anonymen Übermittler aus.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ralf Jäger'.

Ralf Jäger MdL